

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Richtlinie zur Revitalisierung der Ortskerne im Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung der Revitalisierung der Ortskerne im Landkreis Gießen.

Über die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien entscheidet nach Vorlage in der Gesellschafterversammlung der SWS GmbH der Kreisausschuss im Rahmen der durch den Kreistag bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Begründung:

Der demografische Wandel stellt auch vermehrt die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen vor Herausforderungen. Spätestens mit dem im Februar 2019 vorgestellten Demografieatlas des Landkreises Gießen wurde deutlich, dass die Bevölkerungszahl im Landkreis Gießen insgesamt moderat zunimmt und die Menschen zudem durchschnittlich immer älter werden.

Damit ist auch die Erforderlichkeit verbunden, bezahlbaren und auch altersgerechten Wohnraum zu schaffen. Insbesondere bei denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Gebäuden in Ortskernen stellt die Sanierung und Modernisierung auch finanziell eine Herausforderung dar. Hinzu kommt, dass die Ausstattung oder der Zuschnitt vieler Gebäude den aktuellen Ansprüchen nicht mehr genügen und sie deshalb zum Wohnen unattraktiv geworden sind. Leerstehende bzw.

sanierungsbedürftige Gebäude verschlechtern nicht nur das historische bzw. städtebauliche Erscheinungsbild, sondern bedeuten auch nicht genutzten Wohnraum

Mit dem Programm zur Revitalisierung der Ortskerne will der Landkreis Gießen seine Städte und Gemeinden im ländlichen Raum unterstützen, Leerstand und Sanierungsstau abzubauen, und gleichzeitig neuen Wohnraum schaffen.

Der Landkreis Gießen legt jeden Förderantrag nebst Anlagen der Gesellschaft Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen mbH (SWS GmbH) zur Stellungnahme vor. Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Gießen durch Bewilligungsbescheid. Hierbei soll er der Stellungnahme der Fa. SWS GmbH möglichst folgen. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel in Höhe von 693.100 EUR stehen zur Verfügung

- im Teilfinanzhaushalt/Leistung 52.2.01 (Wohnbauförderung) Maßnahme Nr. 201

Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat I

Organisationseinheit

Roth/Thiele

Happel

Stabsstellenleiter

S c h n e i d e r
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung